

Statuten Verein „erdlebendig“

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. der Verein trägt den Namen "erdlebendig – Verein für nachhaltiges und liebevolles Miteinander von Mensch, Tier und Natur und für einen friedlichen, veganen Lebensstil"
2. der Sitz des Vereins ist 7521 Eberau.
3. der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
4. die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck & Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt bezweckt

1. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen, regionalen Landwirtschaft,
2. den Schutz der Artenvielfalt vor Bedrohung durch intensive Landwirtschaft,
3. den Humusaufbau,
4. die Förderung einer veganen (pflanzenbasierten) Ernährungsweise
5. die Förderung eines nachhaltigen Bewusstseins durch Müllvermeidung, explicit Reduzierung der Kunststoff-Abfälle bei Produktion und Verkauf von Lebensmitteln
6. die Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts auf lokaler und regionaler Ebene,
7. die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins.
8. die Erforschung, Dokumentation sowie Vermittlung von traditionellem Wissen über heimische Pflanzen und Nützlinge
9. die Erforschung, Dokumentation sowie Vermittlung der gesundheitlichen Wirkungen einer veganen Ernährung

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
2. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - 2.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Workshops und Seminare
 - b) Vorträge
 - c) Publikationen
 - d) Aktionen
 - e) Veranstaltungen
 - f) Erstellung einer Homepage/Präsenz in sozialen Medien
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
 - h) Kochkurse zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben

- i) Kooperationen mit BiobäuerInnen
- j) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch arbeitenden Betrieben
- k) Naturexkursionen, Gruppenführungen in freier Natur und Anbau zur Erforschung von biologischen Kräuter- und Gemüsesorten

2.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- b) Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
- d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- e) Schenkungen
- f) Erbschaften
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops
- i) Verkostungs-Buffets von neuen, veganen Produkten und Rezepten gegen freie Spende

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen, sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden, die den Verein mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützt.
3. Ehrenmitglieder werden hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt.
4. Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.
5. Die Aufnahme einzelner Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Ordentliche Mitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen ein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (2) genannten.
3. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod und Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückgezahlt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, aber auch, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
4. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Entscheidung des Vorstands beschlossen werden.

III. Rechtsverhältnisse / Haftung

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
2. Jedes Mitglied soll vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
3. Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
6. Alle Mitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
7. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

IV. Strukturen des Vereins

§ 9 Organe und Instrumente des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002), der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 10 Entscheidungsfindung

1. Sämtliche Entscheidungen des Vereins werden vom Vorstand gemeinsam mit der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 11 Mitgliederversammlung/Generalversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das Versammlungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Generalversammlung/Mitgliederversammlung muss mindestens alle 2 Jahre einberufen werden.
3. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch: a) den Vorstand, b) den/die RechnungsprüferIn, c) wenn zehn Prozent der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. Im Falle von c) muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung führt der Kassier den Vorsitz.
8. In der Generalversammlung wird der Vorstand entlastet und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgesetzt.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen obliegen der Generalversammlung gemeinsam mit dem Vorstand.
10. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

§ 12 Vorstand

1. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, bestätigt und entlastet.
3. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist der Obmann/die Obfrau verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau oder ein anderes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand umfasst zumindest folgende Funktionen: Eine/ein Obfrau/Obmann, eine/ein KassierIn sowie eine/einen SchriftführerIn.
11. Der Vorstand besitzt das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.
2. Er richtet ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben ein und führt ein Vermögensverzeichnis.
3. Der Vorstand erstellt den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss.

4. Er beruft die Generalversammlung ein.
5. Die Mitglieder werden vom Vorstand informiert über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
6. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand beschließt Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
8. Dem Vorstand obliegt auch die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der/die Schriftführer/in unterstützt ihn/sie dabei.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
4. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Die/der SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
6. Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung vertreten sich der/die Obmanns/Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin gegenseitig.

§ 15 RechnungsprüferInnen

1. Mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der RechnungsprüferIn die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des regionalen Tierschutzes.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig.